

Flugbetriebsordnung 2007

der Modellfluggemeinschaft Pulheim e.V.

Allgemeines

Grundlage des Modellflugbetriebes sind die Bestimmungen der Aufstiegserlaubnis der Luftfahrtbehörde vom 24.09.2007.

Diese Flugbetriebsordnung (FBO) basiert auf den Regelungen der Aufstiegserlaubnis, den zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen und den Erfordernissen der Unfallverhütung. Die FBO ist Bestandteil der Aufstiegserlaubnis und bei Ausübung des Modellflugsports zu berücksichtigen.

Zu widerhandlungen gegen die Auflagen der Aufstiegserlaubnis sowie gegen diese FBO können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften bereits mit strafrechtlicher Verfolgung bedroht sind.

Jeder Teilnehmer am Luftverkehr hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Grundsätzlich haben alle Fernlenkmodelle bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen.

Das Modellfluggelände ist stets im Sinne eines ordnungsgemäßen Umweltschutzes sauber zu halten. Die Versorgung der Flugmodelle mit Betriebs- und sonstigen Stoffen ist nur zulässig, wenn zur Verhütung von Schäden und Beeinträchtigungen jeglicher Art (z.B. Bränden, Verunreinigungen des Grundwassers usw.) die erforderlichen Maßnahmen getroffen sind. Der Schutz der Natur ist besonders zu berücksichtigen.

Das Aufstiegsfeld muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.

Während des Flugbetriebes gilt für den Flugleiter und die Piloten Alkoholverbot.

Am Modellflugbetrieb darf nur teilnehmen, wer von der Aufstiegserlaubnis und der FBO Kenntnis erlangt und dies durch seine Unterschrift bestätigt hat.

Sämtliche Piloten dürfen nur mit gültigem Versicherungsnachweis des DMFV, DAeC oder DMO am Flugbetrieb teilnehmen.

Während des Flugbetriebes ist darauf zu achten, dass das Fluggelände nicht von Unbefugten betreten wird.

Flugleiter

Bei Flugbetrieb von mehr als zwei Modellen ist vor Aufnahme des Flugbetriebes ein Flugleiter der MFG Pulheim e.V. einzusetzen.

Um seinen Aufgaben nachkommen zu können, darf der Flugleiter nicht aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen. Der Flugleiterdienst kann an einen anderen Flugleiter übergeben werden. Der Flugleiter führt das Flugleiterbuch, stellt den Windsack & die Frequenztafel auf.

Im Flugleiterbuch sind die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des FL, die Vor- & Nachnamen der Piloten, der Beginn & das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des von ihnen betriebenen Modells festzuhalten. Alle Angaben im Flugleiterbuch sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Flugleiter ist alleine weisungsberechtigt.

Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb des Schutzraumes aufhalten.

Der Standort des Flugleiters und der Modellflieger muss in nächster Nähe zu den Schutzvorrichtungen sein. Von ihrer Position aus muss der gesamte Luftraum des Geländes gut zu überblicken sein. Flugleiter und Modellflieger müssen zusammenstehen.

Bei „Miniflugbetrieb“ mit bis zu zwei Flugmodellen muss der Pilot selbst oder ein weiteres auf dem Fluggelände anwesendes Mitglied der MFG Pulheim e.V. als Flugleiter zugelassen sein & diesen Flugbetrieb im Flugleiterbuch protokollieren.

Flugzeiten

Flugbetrieb ist täglich erlaubt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang,

Modelle mit Verbrennungsmotor innerhalb dieses Zeitrahmens nur während folgender Zeiten:

werktags	08.00 - 20:00 Uhr
sonn- und feiertags	09.00 - 13.00 Uhr & 15.00 - 20.00 Uhr jeweils Ortszeit

An folgenden Feiertagen ist Flugbetrieb verboten:

- Karfreitag
- Allerheiligen
- Totensonntag
- Volkstrauertag bis 13.00 Uhr
- 24. Dezember ab 16.00 Uhr

Modelle

Das maximale Fluggewicht der Flugmodelle darf 25 kg nicht überschreiten.

Sämtliche Flugmodelle mit Verbrennungsmotor sind zu messen und dürfen bei Volllast in 25 Meter den geltenden Lärmpegel von 79 dB(A) für kolbenbetriebene Modelle und 90 dB(A) für Turbinen nicht überschreiten.

Die Ergebnisse der Messungen sind in einem entsprechenden Messprotokoll (Lärmpass) niederzulegen und durch einen Messbeauftragten (Vorstandsmitglied) abzuzeichnen. Der Lärmpass muss die in der Aufstiegsgenehmigung näher bezeichneten Eintragungen aufweisen.

Der Lärmpass ist bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen.

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen wurden.

Eine Kontrollmessung des Schallpegels kann jederzeit vom Flugleiter oder einem Mitglied des Vorstandes gefordert werden.

Die Flugmodelle müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Die Modellflieger müssen mit den von ihnen zu steuernden Flugmodellen gut vertraut sein.

Fernsteuerungen

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen.

Die Sender von Fernsteuerungsanlagen sind während des Betriebes mit der Frequenzmarke der verwendeten Frequenz zu versehen (Frequenztafel).

Werden die benutzten Frequenzen durch fremde, unbekannte Einflüsse gestört, ist der Modellflugbetrieb für die Dauer der Störung einzustellen.

Flugbetrieb

Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

Start & Landung sind laut und deutlich anzusagen. Grundsätzlich darf erst nach Freigabe durch den Flugleiter geflogen werden.

Das Anfliegen von Personen, Tieren und Fahrzeugen sowie das Überfliegen des Schutzzaunes sind grundsätzlich untersagt. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraums Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

Der Flugraum ist in Form eines Kreisausschnittes mit einem Radius $r = 300$ Meter angelegt, gemessen vom Schutzzaun und begrenzt vom Randkanal.

Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können.

Es dürfen nicht mehr als 3 verbrennungsmotorgetriebene Modelle (Kolben oder Turbine) gleichzeitig in der Luft sein.

Elektro- und Segelflugmodelle können nach Ermessen des Flugleiters zusätzlich zugelassen werden, wenn die Flugsicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

- Turbinenmodelle

Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

Die Inbetriebsetzung oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und es dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkseinlaufs befinden.

Findet für den Startvorgang Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

Vor Inbetriebnahme der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten.

- Hubschrauber

Hubschrauber und Flächenmodelle fliegen zeitlich getrennt.

Der Flugleiter gibt, je nach Mengenaufkommen der verschiedenen Modelle, die Startzeiten bekannt.

Unfälle und besondere Vorkommnisse

Bei Personen- oder schweren Sachschäden ist der geschäftsführende Vorstand sofort gemäß Notfallplan zu informieren. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufstiegserlaubnis sind innerhalb von drei Tagen durch den Vorstand der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen haben Vorrang und sind unverzüglich einzuleiten. Sind weitergehende Maßnahmen notwendig, so sind selbstständig Rettungskräfte zu kontaktieren.

Besondere Vorkommnisse (z.B. Abstürze von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flugschäden, Beschwerden Dritter) müssen im Flugleiterbuch aufgeführt werden.

Der Flugleiter hat alle Beteiligten und Zeugen zu ermitteln und den Schadenshergang schriftlich in einem Unfallbericht festzuhalten.

Folgende Angaben sind unverzichtbar:

- Datum
- Uhrzeit
- Geschädigter (volle Anschrift)
- Verursacher (volle Anschrift)
- Hergang des Unfalls
- Vermutliche Ursachen
- Wetter- und Windbedingungen
- Lageskizze
- Zeugen-Anschriften
- vermutliche Höhe des Schadens
- Personen- oder Sachschaden

Alle Unfall-Unterlagen sind unverzüglich dem Vorstand zu übermitteln, damit die notwendigen Schritte zur Wahrung unserer Rechte und Erfüllung unserer Verpflichtungen unternommen werden können.

Oktober2007

Der Vorstand